DR. BURSCHBERG
& PARTNER PartG mbB

Rechtsanwälte, Steuerberater
Neumünstersche Straße 14
20251 Hamburg
Tel. 040 – 357619-0; Fax 040 – 357619 - 29
www.burschberg.de - office@burschberg.de

Merkblatt

Inventur

1. Inhalte der Inventur

1. ordnungsmäßige mengenmäßige Bestandsaufnahme **aller** Waren
(körperliche Bestandsaufnahme)

2.über jeden einzelnen Posten im Inventar sind folgende Angaben notwendig:
- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- eine auch für den nicht im Betrieb tätigen Fachmann verständliche Bezeichnung der Vorräte(Art,Artikel-Nr.,Größe)
- der Wert der jeweiligen Vorräte (Gesamtwert unter Berücksichtigung der Menge)
- die Summe des Wertes des gesamten Bestandes der Vorräte
- Verzeichnis der Bestände muß so angelegt sein, daß eine Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte möglich ist

Möglichkeiten der Inventur

1. Zeitnahe Inventur (§ 240 Abs. 2 HGB)

Für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres haben Kaufleute ein Inventar aufzustellen.

a) Die Inventur findet in der Regel am 31.12. des Geschäftsjahres statt(innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag muß die Inventur durchgeführt worden sein)
a) Berücksichtigung der Bestandsänderung zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme

2. Zeitlich verlegte Inventur (§ 241 abs.3 HGB)

a) Die körperliche Bestandsaufnahme kann innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.
b) Der sich ergebene Bestand ist fortzuschreiben oder zurückzurechnen auf den Bilanzstichtag

3. Erleichterungen bei der Inventur

- gleichartige Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sowie andere gleichartig oder annähernd gleichwertige Wirtschaftsgüter können zu einer Gruppe zusammengefaßt werden
- die zu einer Gruppe zusammengefaßter Wirtschaftsgüter brauchen nicht gleichartig zu sein, dürfen aber auch nicht gänzlich verschieden sein.

Wichtig: Bei der Bewertung für die Wirtschaftsgüter ist immer der **Nettoeinkaufspreis** anzusetzen.